

Dezernat III - Planen und Bauen - FB 4
Dezernent/in: Herr Morfeld
FBL/in: Herr Tönnies
Vorlagenersteller/in: Herr Tönnies

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft
Bau-, Planungs- und Strukturausschuss
Hauptausschuss
Rat

Termin:

06.06.2012	öffentlich
06.06.2012	öffentlich
21.06.2012	öffentlich
05.07.2012	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Förderung von regenerativer Energie - Windenergie-Eignungsbereiche
(UA 8/11 P. 7)**

Sachdarstellung:

Energiewende:

Der Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland steht vor dem Hintergrund der mit dem Ausstieg aus der Atomenergie eingeleiteten Energiewende und dem daraus resultierenden Windenergieerlass vom 11.07.2011 ganz oben auf der politischen Agenda.

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht; der Klimaschutz eine wichtige Aufgabe von Bürgerinnen und Bürgern, Bund, Ländern und Kommunen. Die angestrebte Energiewende basiert auf einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung und muss in den nächsten Jahren u.a. durch Mehrnutzung von regenerativen Energien ausgebaut werden.

Nordrhein-Westfalen ist ein guter Windenergiestandort, hat jedoch in den letzten Jahren seine Spitzenstellung unter den Binnenländern in Deutschland verloren. Dieser Befund geht damit einher, dass in Nordrhein-Westfalen nur 40 % der Anlagen die Gesamthöhe (inkl. Rotorblätter) von 140 m überschreitet, während dies im Bundesdurchschnitt bei über 60 % der errichteten Anlagen der Fall ist. Dies hat zur Folge, dass die natürlichen Potentiale für die Windenergienutzung über die Dauer der geplanten Betriebszeit von 20 Jahren in NRW nicht optimal genutzt werden.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der Anteil der regenerativen Energien soll in Deutschland von heute 3 % auf 15 % im Jahr 2020 gesteigert werden, dabei ist die Windenergie eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, den Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen erreicht werden. Zum anderen wird es in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch erforderlich sein, neue Bereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Eine Erweiterung der Eignungsflächen für die Windenergie ist auf rund 2 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Auswirkungen:

Der beabsichtigte erhebliche Ausbau der Stromerzeugung aus der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht zu leisten. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch gut (Bevölkerungsumfrage des BMU). Mit dem Hintergrund verstärkt auf regenerative Energien zu setzen, werden die Bürgerinnen und Bürger in jedem Verfahren entsprechend frühzeitig an der Planung und Nutzung von Windenergieanlagen beteiligt. Dazu gehören Bürgergespräche oder -versammlungen und Informationsveranstaltungen.

In der regenerativen Energie werden jedoch nicht nur die ökologischen sondern auch durch den Ausbau mit modernen und leistungsstarken Anlagen besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutungen gesehen, vor allem auch für Nordrhein-Westfalen als Standort für hochspezifische Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie. Auch die Kommune und deren Einwohner sollen durch lokale Wertschöpfung wirtschaftliche Vorteile aus dem Ausbau der Windenergie ziehen. Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, gesteigerten Einkünften Beteiligter, Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zusätzlichen Pachteinnahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner/Flächeneigentümer führen.

Situation Heute:

Das Gemeindegebiet Wadersloh verfügt derzeit über einen Windeignungsbereich südlich von Diestedde. Diese Zone wurde im Regionalplan durch die Bezirksregierung festgeschrieben. Mit sechs Anlagen (86 bis 100m Nabenhöhe) ist dieser Bereich ausgeschöpft worden. Da ein Repowering moderner Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten frühestens nach einer Laufzeit von mindestens 12 -15 Jahren sinnvoll ist und eine einvernehmliche Abstimmung zwischen den verschiedenen Anlagenbetreibern erforderlich ist, besteht für den in der ausgewiesenen Konzentrationsfläche betriebenen Windpark derzeit kein Handlungsbedarf.

Ausschlaggebend für einen wirtschaftlichen Ausbau der Windenergie war insbesondere der Aspekt der Windhöflichkeit. Die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe der Windenergieanlage bestimmte maßgeblich die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung und galt als wichtiger Bestimmungsfaktor für die Eignungsbewertung von Konzentrationsflächen. Neue Anlagentechnologien mit deutlich gestiegenen Gesamthöhen und vergrößertem Rotordurchmesser lassen diesen Standortfaktor in den Hintergrund treten, da oberhalb von 100 m Nabenhöhe im Münsterland ganz allgemein von guten Windverhältnissen ausgegangen werden kann. Jedoch geänderte technische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Windenergie erfordern heute eine Neubewertung des gesamten Gemeindegebietes hinsichtlich der Eignung für die Windenergienutzung. Dazu wurde die Verwaltung in der Sitzung des BPA am 12.09.2011 beauftragt.

Planungsrechtliche Grundlagen:

Im Zuge der Energiewende hat die Landesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass die Bezirksregierungen nur noch regional bedeutsame Vorrangflächen für Windkraftanlagen ausweisen können, dies aber keine Ausschlusswirkung mehr auf andere Flächen hat. Der Windenergieerlass und der von der Bezirksregierung ausgekoppelte sachliche Teilabschnitt „Energie“ aus der Regionalplanung, überträgt die Zuständigkeit für die Festlegung von Positivflächen mit Ausschlusswirkung für andere Flächen wieder auf die Kommunen. Die Steuerung erfolgt über den Flächennutzungsplan. Nach wie vor gilt die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB für Windkraftanlagen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen schließt automatisch weitere Anlagen außerhalb dieser Flächen aus. Ohne die Ausweisung solcher Flächen greift die Privilegierung. Dadurch wäre eine planungsrechtliche Steuerung durch die Gemeinden nicht mehr möglich (=“Verspargelung“ der Landschaft,...). Um rechtlich zu einwandfreien Abwägungsentscheidungen zu kommen, sind zunächst einmal Suchräume zu definieren.

Gutachten des Büros WoltersPartner:

Grundlage für die Ausweisung von Windeignungsbereichen im Flächennutzungsplan ist ein zu erstellendes gesamtträumliches Planungskonzept für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Wadersloh. Bereits in der schon erwähnten Sitzung am 12.09.2011 wurde dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft im Bezug auf die neuen Rahmenbedingungen empfohlen, das gesamte Gemeindegebiet auf weitere geeignete Flächen zur Nutzung für die Windenergie zu untersuchen. Die Bearbeitung die im November 2011 gestartet und im April 2012 abgeschlossen war, wurde vom Planungsbüro WoltersPartner durchgeführt. Der erste Schritt beinhaltete die Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes im Rahmen einer Tabuflächenanalyse. Das Ergebnis zeigte zunächst acht Suchräume. Das Planungskonzept berücksichtigt für die Abgrenzung der Konzentrationsflächen bereits gesetzlich festgeschriebene Schutzgebiete und Bauflächen mit Schutzabständen sowie weitere Restriktionskriterien zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Die Art möglicher Windkraftanlagen sowie die Anzahl und der genaue Standort der Anlagen in den Suchräumen werden nicht verbindlich vorgegeben. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf, liegen drei der acht Gebiete in einem Landschaftsschutzgebiet, für das der Kreis eine Freigabe für die Windenergienutzung aus fachlicher Sicht ablehnt, so dass von den ursprünglich acht Suchräumen nur noch fünf übrig blieben. Darauf aufbauend, und um einen zeitlichen Vorteil zu generieren und um gleichzeitig die Ergebnisse zu konkretisieren, hat das Büro die fünf Suchbereiche bereits der ersten Stufe der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Diese erste Grobanalyse gibt Auskunft über mögliche Konflikte mit planungsrechtlich relevanten Arten. In allen Bereichen ist mit entsprechenden Arten zu rechnen. Ein weiteres Abstimmungsgespräch zum Sachstand der Bearbeitung und für eine zukünftige potentielle Aufnahme der Gebiete zu den bereits vorhandenen, in den Teilabschnitt „Energie“ der Regionalplanung und Vereinbarkeit mit der Raumplanung fand daraufhin mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises bei der Bezirksregierung Münster statt. Diese befürwortete den aktuellen Planungsstand. Das Gutachten, die so genannte Tabuflächenanalyse mit dem Ergebnis potentieller Suchräume des Büros Wolters und Partner, wird in der Sitzung vorgestellt.

Konzept „Wind für Alle“:

Nach dem Prinzip „Selber planen und bauen statt Standorte verpachten“ (so genannte „Bürgerwindparks“), könnte sich eine Entwicklungsgesellschaft bestehend aus Grundstückseigentümern, Anwohnern und Projektunterstützern bilden, die sich konzeptionell und finanziell beteiligen. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Ertragsmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen. Solch eine Gesellschaft hätte die Rechtsform einer GbR. Diese Entwicklungsgesellschaft verfolgt gemeinsam das Ziel, die fünf Gebiete genauer untersuchen zu lassen und die Möglichkeiten zur Aufstellung von Windkraftanlagen auszuloten. Sie allein trägt das weitere finanzielle Risiko, gibt jedoch gleichzeitig allen Beteiligten die Möglichkeit, für eine spätere potentielle Wertschöpfung aus dem Betrieb von neu errichteten Anlagen zu erhalten. Mit dem Beitritt zur Entwicklungsgesellschaft verpflichtet sich der Teilnehmer, dass gemeinsam geplant wird, keine Fremdverträge abgeschlossen werden und eine Grundstücksnutzung nur durch die Gemeinschaft erfolgt (Flächenpool). Dadurch bleibt die Wertschöpfung in der Gemeinde und jeder Beteiligte wird profitieren können. Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung eines Windparks. Diese wird anschließend nach erfolgreicher Flächenausweisung in eine „Wadersloh Wind“ GmbH & Co. KG überführt, die die Anlagen baut und betreibt.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung haben Informationsgespräche mit Vertretern der Landwirtschaft, der Landwirtschaftskammer und der Verwaltung stattgefunden, in denen die vorgenannten Punkte erhell wurden. Seitens der Vertreter der Landwirtschaft wurde der von der Verwaltung eruierte Weg für die Windenergie und die maximale lokale Wertschöpfung in der Gemeinde Wadersloh begrüßt. Ein Vertreter der Buchungsstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen- Lippe wird in der Sitzung das Konzept „Bäuerliche Bürgerwindpark“ näher vorstellen.

Vorteil und Ziel der Förderung regenerativer Energien:

Die Vorteile liegen in der Wertschöpfung vor Ort. Die Gemeinde wird über die nächsten Jahrzehnte über eine sichere Gewerbesteuerereinnahme verfügen. Durch die Vergabe der Kapitaldienste an regionale Banken werden diese gestärkt. Die Nutzung der „sauberen Energie“ und deren Vermarktung in Form eines „Windparks für Alle“ werden sich darüber hinaus positiv auf das Image der Gemeinde Wadersloh auswirken. Die heimische Wirtschaft kann durch Reparatur- und Wartungsverträge profitieren. Erzielte Renditen erhalten die Bürger vor Ort. Sie fließen nicht zu externen Windenergiefirmen oder anderen auswärtigen Betreibergesellschaften. Mit dem Ziel einer angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wird der Windenergie in einer Weise mehr Raum verschafft, die den klimapolitischen Zielen Rechnung trägt und gleichzeitig eine geordnete städtebauliche Entwicklung unterstützt und einer Zersiedelung entgegen wirkt.

Weitere Schritte/planungsrechtliche Grundzüge für das zukünftige Verfahren:

Wenn der Rat der Gemeinde Wadersloh den Ausbau der regenerativen Energien und hier vor allen der Windenergie mit trägt, werden weitere Untersuchungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt. Im Rahmen der Erarbeitung eines Umweltberichtes wird zudem die von der Unteren Landschaftsbehörde geforderte artenschutzrechtliche Prüfung mindestens der Stufe 2 durchgeführt. Ergeben sich für diese Bereiche keine weiteren artenschutzrechtlichen Bedenken bzw. können diese durch Ausgleichsmaßnahmen oder andere Regelungen ausgeräumt werden, können die Zonen weiter entwickelt werden. Es schließt sich dann die Änderung des Flächennutzungsplanes an.

Die Bürger werden in einer öffentlichen Veranstaltung am 19.06.2012 über die rechtlichen Grundlagen, Beteiligungsmöglichkeiten und Suchräume der Windenergie informiert.

Beschlussvorschlag für den UA:

Die Ausweisung von weiteren Zonen für die Windenergie die sich nach der Durchführung weiterer Untersuchungen ergeben können und die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Wadersloh ermöglichen, soll weiter verfolgt werden.

Zudem soll zunächst eine lokale Projektentwicklungsgesellschaft aus Grundstückseigentümern, Anwohnern und Projektunterstützern zur lokalen Wertschöpfung und zur Sicherung der Flächen gegen Dritte gegründet werden. Diese Gesellschaft soll zunächst alle fünf Suchbereiche auf ihre Zulässigkeit prüfen lassen und mögliche später zu errichtende Anlagen betreiben.

Die maximale Partizipation aller örtlich Beteiligten (Grundstückseigentümer, Anwohner, Gemeinde, Unterstützer,...) und die maximale lokale Wertschöpfung sind oberstes Ziel. Möglichkeiten der Eigenvermarktung des in Wadersloh erzeugten Windstroms sowie der Aufbau einer assoziierten Bürgerstiftung, die sich aus Erträgen aus der Produktion von Windstrom speist, sind zu prüfen und zu verfolgen.

Beschlussvorschlag für den BPA:

Der Ausschuss unterstützt den im Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft gefassten Beschluss vollinhaltlich.

Bei einem positiven Ergebnis der artenschutzrechtlichen und immissionstechnischen Prüfung auch einzelner Suchräume wird die Gemeinde Wadersloh die Änderung des Flächennutzungsplanes einleiten.

Wadersloh, den 23.05.2012

Christian Thegelkamp
Bürgermeister